

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Die Abholung in den Geschäftsstellen und den Waschgedecken 2 RM, im Monat, bei Zahlung durch die Posten 2,30 RM., bei Zahlung durch die Posten 2 RM., postfällig abholbar.

Alle Sozialeichen Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend.

Die Geschäftsstellen verkaufen verschiedene und unterschiedliche Zeitschriften zu jeder Zeit Verkäuflichkeiten eingehen. Zur höheren Gewalt. Kein oder sonstiger Ausschüttungen besteht kein Aufpreis auf Lieferung oder Rücknahme des Bezugspreises. - Nachsendung eingehender Schreibsätze erfolgt aus, wenn Poste bestellt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 123. — 87. Jahrgang

Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“

Wilsdruff · Dresden

Postleitz.: Dresden 2640

Montag, den 29. Mai 1928



Weitgelegener Preis: die 5 geplante Ausgabe 20 Pf., die 4 geplante Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennig, die 2 geplante Reklamezeile im zeitlichen Teile 1 Reichsmark. Nachsendungsgebühr: 20 Reichspfennige, einschließlich eines und Abgangszeitpunkts werden nach Möglichkeit übernommen zu jedem Zeitpunkt bis zum 30. Uhr. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6 verbindlich. Anzeigen sind die Möglichkeit der Anzeige übernehmen kann Garantie, jedoch keine Ansprüche erzielt, wenn die Anzeige durch Anzeige eingesetzt werden muss oder der Anzeigende in Konkurrenz gerät. Anzeigen stehen alle Dienststelle entgegen.

Getäuschte Hoffnungen.

Von der Internationalen Arbeitskonferenz.

Am 30. Mai hält das Internationale Arbeitsamt in Genf die 11. Internationale Arbeitskonferenz ab — durchaus nicht unter glücklichen Voranzeigungen. Sein Direktor, Albert Thomas, der französische Munitionsminister im Weltkrieg gewesen war und erfolgreich nach der Russischen Revolution vom März 1917 in Petersburg die Fortsetzung des Krieges betrieben hatte, ist der Vorsänger des Washingtoner Abkommen über den Achtstundentarif. Er muss sich heute aber selbst sagen — und er tut dies auch ganz offen —, dass er von dem darin gesetzten Ziel weiter entfernt ist denn je. Englands Regierung hat erklärt, das Abkommen nicht ratifizieren zu wollen, weil seine wirtschaftliche Lage eine solche Ratifikation glatt verbietet. Eine Revision sei notwendig — und die ist auch schon bei der Januararbeit des Verwaltungsrates dieses Arbeitsamtes beantragt und mit Zustimmung der Arbeitnehmervertreter auch zugeschanden worden.

Aber nach welcher Richtung?

Man kann es dem Direktor Thomas wirklich nicht verdenken, dass er in seinem Bericht erregt verkündet: „Man soll nun endlich einmal offen sprechen und das ewige Versteckspiel aufgeben, bei dem man sich immer wieder geweiht hat, zu sagen, wogegen sich die Einwendungen und Widerstände richten.“ Aber das wird er wohl vergeblich verlangen und der „Leidensweg des Arbeitnehmertarifes“ und der „Salvatorberg des Abkommen“ von Washington, wie sich Thomas ausdrückt, wird zwar auf der Konferenz eifrigst diskutiert werden, ohne dass man aber dabei viel weiterkommen wird. Bis her haben dieses Abkommen von den 55 Staaten, die beim Arbeitsamt vertreten sind, nur ganze fünf wirklich ratifiziert und darunter befindet sich kein Staat, dessen Industrie von größerer Bedeutung ist.

An und für sich bedeute die englische Forderung nach einer Revision des Abkommen eigentlich einen Fortschritt, denn die ganze Entwicklung war — das gibt übrigens Thomas selbst zu — aus einem toten Punkt angesommen. Es ging nicht mehr vorwärts. Kein größerer Staat wollte dieses Abkommen in seiner bisherigen Form bedingungslos ratifizieren. „Niemand wird sich wirtlich notwendigen Änderungen und Anerkennungen widerstehen“, erklärt Thomas, denn man wolle sich nicht einzuladen lassen zwischen einem unabänderlichen Abkommen, das nicht ratifiziert werde, und mit Drohungen schwerwiegender Änderungen seiner „schon Gemeinde gewordenen“ Grundsätze. Allzuviel Gutrauen auf die „moralische Kraft“, die der Glaube der Arbeiterschaft der Welt an das Abkommen darstellte und „mit der gerechten werden müsse“, scheint Thomas aber doch nicht mehr zu haben, sein Optimismus ist stark gesunken und er weisst daran, dass die bestehenden Hindernisse in absehbarer Zeit überwunden werden können. Denn nun müssen erst einmal alle im Arbeitsamt vertretenen Staaten nach ihrer Ansicht über die Umgestaltung des Abkommen gefragt werden und dann erst ist zu versuchen, wie man die sicherlich recht stark auseinandergehenden Meinungen unter einen Hut bringt.

Ahnlich steht es mit einer anderen Frage, die die Konferenz beschäftigen soll, nämlich mit dem Verfahren zur Feststellung von Mindestlohn zum Beratungsgespräch zu machen, so sieben sich hier die Meinungen selbst in der Arbeitnehmergruppe sehr schroff gegenüber und die meisten Regierungen lehnen es vor allem ab, sich eine gleichmäßige für alle Länder geltende Uniform in dieser Frage anlegen zu lassen, da man die freie Selbstbestimmung der beiden Parteien, also der Arbeitgeber auf der einen, der Arbeiter auf der anderen Seite, denn doch nicht immer weiter einschränken lassen will.

Man sieht über meist theoretische Wünsche und Diskussionen wird auch diesmal die Arbeitskonferenz nicht recht hinauskommen.

Das Urteil im Stettiner Zemeprozeß.

Oberleutnant Schulz freigesprochen.

Im Revisionssprozeß Klapproth und Gossen wegen versuchten Mordes an dem Feldwebel Gödike im Jahre 1923 wurde nach längiger Verhandlung folgendes Urteil gefällt: Das Schwurgericht erkannte gegen den Angeklagten Klapproth wegen Körperverletzung mit einer das Leben gefährdenden Behandlung auf ein Jahr Gefängnis. Diese Strafe wird mit der im Urteil des Schwurgerichts zu Landsberg a. d. Warthe vom 2. November 1926 gegen den Angeklagten Klapproth erkannten Strafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus auf eine Gefängnisstrafe von fünfzehn Jahren zusammengezogen. Die Angeklagten Schulz und Hahn wurden freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit Verurteilung erfolgte, den Angeklagten, im anderen Falle der Staatskasse zur Last.

Schwere Besorgnisse um die „Italia“.

Drahtlose Hilfsrufe?

Die vor einigen Tagen aus Oslo verbreiteten Nachrichten, dass der General Robile mit seinem Polarschiff „Italia“ wieder in Kingsbay gelandet sei, haben sich nicht bestätigt. Obwohl die „Italia“ spätestens am Sonnabend hätte in Kingsbay eintreffen müssen, da der Brennstoffvorrat des Aufschiffes nur bis zu diesem Zeitpunkt reichte, war selbst bis Montag mittag kein Lebenszeichen von der „Italia“ bei den zuständigen Stellen eingegangen. Es sind verschiedene Hilfsexpeditionen für die „Italia“, um deren Schicksal man sehr besorgt ist, geplant.

Nach Meldungen aus San Francisco haben sowohl die dortige Rundfunkgesellschaft wie verschiedene Radioamateure verzweigt drahtlose Notsignale ausgesandt, die dem Inhalt nach von der „Italia“ stammen sollen. Soweit es sich aus den aufgefangenen Bruchstücken ermitteln lässt, befand sich die Radiostation St. Paul in Alaska mit dem Aufschiff in Verbindung. Es war jedoch wegen der atmosphärischen Bedingungen zwischen St. Paul und San Francisco nicht möglich, den Sachverhalt einwandfrei festzustellen.

Noch immer verschollen. Das Hilfs Schiff im Packeis.

Kopenhagen, 28. Mai. Wie „Extra Blatt“ über Oslo erzählt, ist die „Gilda di Milano“ am Sonntag früh 5 Uhr von Kingsbay aus in nördlicher Richtung in See gegangen. Bereits in der Nähe der Amsterdam-Insel stieg das Fahrzeug jedoch auf 10 jelles Docks, da ein weiteres Vorbrechen unmöglich wurde. Infolge verschiedener Umstände kommt man jetzt immer mehr zu der Überzeugung, dass die „Gilda“ am Freitag kurz nach 5 Uhr morgens zwischen dem 77. und 81. Grad nördlicher Breite und

Das Stettiner Urteil ist genau dasselbe, das im November des vorigen Jahres das Schwurgericht in Landsberg a. d. Warthe gefällt hat; auch damals erhielt Klapproth ein Jahr Gefängnis. Oberleutnant Schulz und Hahn wurden freigesprochen. Inzwischen hatte das Reichsgericht der Revision der Staatsanwaltschaft stattgegeben und das Landsberger Urteil wegen der zahlreichen in der Verhandlung begangenen Formfehler aufgehoben. Die neue Gerichtsverhandlung ist aber zu seinem anderen Ergebnis gelangt.

In der Urteilsbegründung wird u. a. ausgeführt: Zu diesem Urteil ist das Gericht auf Grund der eingehenden Würdigung der Beweise einig. Auch damals erhielt Klapproth ein Jahr Gefängnis. Oberleutnant Schulz und Hahn wurden freigesprochen. Inzwischen hatte das Reichsgericht der Revision der Staatsanwaltschaft stattgegeben und das Landsberger Urteil wegen der zahlreichen in der Verhandlung begangenen Formfehler aufgehoben. Die neue Gerichtsverhandlung ist aber zu seinem anderen Ergebnis gelangt.

In der Urteilsbegründung wird u. a. ausgeführt: Zu diesem Urteil ist das Gericht auf Grund der eingehenden Würdigung der Beweise einig. Auch damals erhielt Klapproth ein Jahr Gefängnis. Oberleutnant Schulz und Hahn wurden freigesprochen. Inzwischen hatte das Reichsgericht der Revision der Staatsanwaltschaft stattgegeben und das Landsberger Urteil wegen der zahlreichen in der Verhandlung begangenen Formfehler aufgehoben. Die neue Gerichtsverhandlung ist aber zu seinem anderen Ergebnis gelangt.

Einschränkung bei der Reichsverwaltung.

40 bayerische Finanzämter aufgehoben.

Nachdem im Laufe der letzten Jahre im Reiche bereits eine Reihe kleinerer Hauptzollämter, Finanzämter usw. mit benachbarten Bezirken vereinigt worden sind, werden nach einer Verordnung des Reichsfinanzministers Dr. Köhler jetzt im reichsdeutschen Bayern, und zwar im Einvernehmen mit der bayerischen Staatsregierung, eine größere Zahl von Finanzämtern, insgesamt 40 aufgehoben, deren Weiterbestehen mit den Grundlagen einer farbigen Wirtschaftsführung nicht vereinbar erscheint. Im Landesfinanzamtbezirk München werden 11, im Bezirk Nürnberg 22 und im Bezirk Würzburg sieben Finanzämter aufgehoben. Die Aufhebung der einzelnen Finanzämter wird schrittweise erfolgen. Sie beginnt am 1. Juli 1928 und soll längstens bis zum 31. Dezember 1929 durchgeführt sein. Wegen Aushebung weiterer Bezirksstellen der Reichsfinanzverwaltung auch in anderen Teilen des Reiches sind Verhandlungen im Gange.

Reichstagseröffnung 13. Juni.

Die Regierungsbildung.

Der neue Reichstag wird, wie jetzt bestimmt feststehen soll, nicht, wie ursprünglich geplant, am 12., sondern am 13. Juni einberufen werden. Der frühere Zusammentritt

17. und 28. Juni östlicher Länge niehergegangen sein muss. Am Spätabend des Sonnabend stand, wie aus Oslo gemeldet wird, in der dortigen italienischen Gesandtschaft eine Befreiung statt, die bis in die späte Nachtstunde dauerte und in der die Aussichten einer Hilfsexpedition erörtert wurden. Man einigte sich davon, von Kingsbay aus einen Bootstrek nach Norden zu versuchen. Der norwegische Flieger Luchow-Holm ist am Montag früh von Norwegen mit einem Motorflugzeug nach Tromsø geflogen und dort wird er sich mit seiner Maschine aus dem Seehafen „Hobbo“ einschiffen, der sofort nach Kingsbay auslaufen soll. Die „Hobbo“ soll als Ausgangspunkt für Erkundungsfahrten dienen. Die eigentliche Hilfsexpedition soll erst abgehen, wenn Luchow-Holm seine ersten Flüge beendet hat. Man will zu diesem Zweck ausländische Flugzeuge, vermutlich deutsche oder italienische, benutzen.

In Sibirien gesichtet?

Neapel, 29. Mai. Das austroitalische Marineministerium bekommt von dem Chef des austroitalischen Geschwaders im östlichen Osten die Meldung, dass der Transportkampfer „Chumont“ in den chinesischen Gewässern einen über Wladiwostok kommenden Kreuzer aufgenommen habe, noch dem die Italia gestern um 14.40 Uhr nachmittags über Sibirien kreisend gesichtet worden ist.

Nordchinesisch-japanische Einigung?

Tolto, 28. Mai. Nach Meldungen aus Schanghai, die aber in Tolto noch keine Bestätigung finden konnten, hat Chongkolin mit den Japanern ein Abkommen abgeschlossen, nachdem Japan die gemündeten Eisenbahnlionpositionen in der Südmandschurie und damit das militärische Besitzungsrecht erhalten.

hat sich nicht ermöglichen lassen, da die Prüfungsarbeiten des Reichswahlkommissars erst am 12. Juni abgeschlossen werden können.

Früher als an diesem Tage werden auch die Verhandlungen der möglichen Parteien über die Bildung des neuen Kabinetts nicht zum Schlussgegnis gelangen.

Am allgemeinen soll man der Ansicht sein, dass eine Erschwerung der Regierungsbildung durch Fraktionsverhandlungen, Fraktionsforderungen und Fraktionsbedingungen vermieden werden müsse. Am Gegenteil will man die baldige Ernennung eines Kanzlers durch den Reichspräsidenten anstreben. Der neue Reichskanzler soll dann seine Ministerliste zusammensetzen und an den Reichstag die Vertrauensfrage stellen. In der ersten Sitzung des Reichstages wird der älteste Volksvertreter, der Zenitumsabgeordnete Herold, den Vorsitz als Alterspräsident führen. An der Wiederwahl des bisherigen Reichstagspräsidenten Löbe ist wohl kaum zu zweifeln.

Ewiger Friede zwischen Afghanistan und der Türkei.

Abschluss eines Freundschaftsvertrages.

Zwischen den Ministern des Auswärtigen von Afghanistan und der Türkei wurde ein Vertrag über die Freundschaft und das Zusammenwirken zwischen beiden Ländern unterzeichnet. Das Vertragsdokument umfasst neun Artikel, von denen Artikel 8 und 9 den gleichen Artikeln des türkisch-perisischen Vertrages entsprechen, und ein Protokoll. Artikel 1 erklärt: Zwischen den beiden Ländern herrscht unverlässlicher Friede und ewige, aufrichtige Freundschaft.

Zu den folgenden Artikeln wird u. a. bestimmt: Falls eine der beiden vertragsschließenden Parteien einem feindseligen Akt von dritter Seite gegenübersteht, wird die andere vertragsschließende Partei alles in ihren Kräften Stehende tun, um einen Angriff auf den Vertragspartner zu verhindern. Wenn trotzdem der Krieg sich als unvermeidlich erweisen sollte, werden beide Parteien nochmals die Lage prüfen, um einen der Interessen beider Parteien entsprechenden Entschluss zu fassen. Keiner der Vertragspartner soll an einem Bündnis, an einer politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Entente oder schließlich an einem feindseligen Akt teilnehmen, die gegen den anderen Vertragspartner gerichtet sind. Beide Parteien werden mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und im Austauschverhältnis für den Auslieferung und dem Jurisdiktions der beiden Länder und Völker arbeiten. Die Türkische Republik verpflichtet sich, Fachmänner auf juristischem, militärischem und wissenschaftlichem Gebiet auszutauschen und zur Förderung des Unterrichtswesens und des Heerwesens Afghanistans zur Verfügung zu stellen. Die Angehörigen beider Länder erfreuen sich der Rechte der meistbegünstigten Nation, wozuher noch ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden wird. Soweit Bestimmungen des vor-